

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer 342/2020
Beschlussvorlage			
Finanzen und wirtschaftliche Betriebe	öffentlich	☒	
Mausbach, Matthias	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	6	24.11.2020
~~Rat der Kreisstadt Mettmann~~	~~16~~	~~15.12.2020~~
Haupt- und Finanzausschuss	16	12.01.2021

Anlage 2 zur Feuerwehrgebührensatzung - Objektliste mit Zeitabständen der Brandverhütungsschauen

Finanzielle Auswirkungen Keine

Kosten

Produkt 02.02.04 - Brandschutz und weitere Dienstleistungen

Haushaltsjahr 2021 ff.

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

- 1) Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung wird beschlossen und die Anlage 2 beigelegt:

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr
in der Kreisstadt Mettmann (Stand: 31.12.2017)
(2. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Zeitabstände der Brandverhütungsschauen richten sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften (**siehe Anlage 2**). Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte, beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme, in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Kürzere Zeitabstände der Brandverhütungsschau werden von der Kreisstadt Mettmann unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten oder dem Vorliegen konkreter Mängelhinweise nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. **Die Kreisstadt Mettmann ist berechtigt, die Durchführung der Brandverhütungsschau auf Unternehmen zu übertragen, deren Personal über die Qualifikation der Brandschutztechnikerin bzw. des Brandschutztechnikers verfügt.**

§ 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHK) ist festgelegt, welche Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes geprüft werden müssen.

Im § 26 (1) BHK werden die Prüffristen auf längstens 6 Jahren festgelegt. Ziel ist eine effektive Gefahrenvorsorge nach sachverständiger Einschätzung durch die zuständige Brandschutzdienststelle.

Die Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (AGBF) und der Verband der Feuerwehren in NRW (VdF), präziser der Lenkungsausschuss Vorbeugender Brandschutz, hat dazu eine Objektliste erstellt. Der besondere Sachverstand der AGBF folgt aus der einschlägigen fachlichen Qualifikation und der umfassenden beruflichen Erfahrung ihrer Mitglieder hinsichtlich des (vorbeugenden) Brandschutzes.

Grundsätzlich werden die brandschaulpflichtigen Objekte nach ihrer Sensibilität in die Frist von 3 Jahren oder 6 Jahren eingestuft.

Bsp.: Hotelbetrieb mit mehr als 12 Betten:

Aufgrund der möglichen Gefährdung von einer größeren Anzahl von Personen, die bei einem Brandereignis mit größtenteils fehlender Ortskenntnis im Hotelbetrieb anwesend sein können, wird eine Frist von 3 Jahren festgelegt.

Um für den Bürger (Nutzer, Verwalter und Eigentümer) der Kreisstadt Mettmann eine notwendige Transparenz zu schaffen, sollte zukünftig die Anlage 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr in der Kreisstadt Mettmann angehängt werden.

Gemäß § 26 (2) BHK ist die Durchführung der Brandverhütungsschau eine Aufgabe der Gemeinde. Zur Wahrung der in Anlage 2 festgelegten Fristen kann es im Falle eines Personalengpasses in der Brandschutzdienststelle jedoch erforderlich sein, diese Aufgabe auf Unternehmen zu übertragen, deren Personal über die Qualifikation der Brandschutztechnikerin bzw. des Brandschutztechnikers verfügt. Hierzu wird § 3 (4) der Feuerwehrgebührensatzung um den letzten Satz ergänzt.

Gez. Traumann